

Vorstellung der Evaluationsergebnisse und Gespräch zur Richtlinienüberarbeitung



[PROTOKOLL]

zur Veranstaltung der GWA-Servicestelle am 05. Februar 2018 in Frankfurt

**Veranstaltung zur ersten Programmevaluation
am 05. Februar 2018 in Frankfurt von 10:00 bis 16:00 Uhr**

- 09:45 Uhr Ankommen
- 10:00 Uhr Begrüßung
- 10:15 Uhr Vorstellung der **Evaluationsergebnisse**
- 11:00 Uhr Wandelgang zu Themen der **Richtlinienüberarbeitung**
- 12:15 Uhr Mittagspause
- 13:00 Uhr vertiefende Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge
- 14:45 Uhr Kaffeepause
- 15:00 Uhr Bewertung der Ergebnisse
- 15:30 Uhr Ausblick
- 16:00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorstellung der Evaluationsergebnisse und Fragerunde



Zu Beginn wurden die Ergebnisse der Evaluation vorgestellt. Die zugrundeliegenden Daten speisen sich zum einen aus den Sachberichten der einzelnen Fördermodule (für das Jahr 2016) und zum anderen aus den von der GWA-Servicestelle ausgewerteten Fragebögen „Unterstützungsstruktur“ und „Zielerreichung“ (Stand September 2017). Die Präsentation der Servicestelle zu den Evaluationsergebnissen

finden Sie [hier](#). Außerdem können Sie die Ergebnisse der Evaluation in einer [leserfreundlichen Kurzversion](#) und einer [ausführlichen Langversion](#) nachlesen.

Rückmeldung aus dem Plenum

Ein zentrales Diskussionsthema war die verbreitete Rückmeldung zum hohen Verwaltungsaufwand bei der Programmumsetzung. Das HMSI geht davon aus, dass durch die geplante Einführung der Verpflichtungsermächtigung, die im kommenden Jahr die jährliche Antragstellung ablösen wird, zusammen mit den bereits veranlassten Änderungen zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe, eine deutliche Entlastung der Fördernehmer_innen spürbar sein wird. Die Einführung der Verpflichtungsermächtigung erfolgt auf den expliziten Wunsch der Fördernehmer_innen. In der weiteren Diskussion aller Beteiligten werden unterschiedliche Wahrnehmungen in Bezug auf Entlastungen bei der Abwicklung des Förderprogramms ebenso deutlich, wie der grundsätzliche Konsens über die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zugunsten der inhaltlichen Gesamtstrategie der Gemeinwesenarbeit in Hessen.

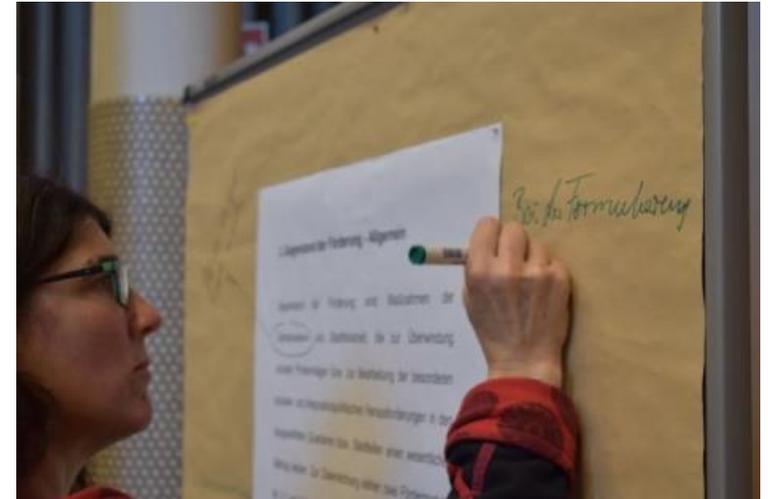
Die besondere Wichtigkeit des Programms und der Richtlinie für die Arbeit in benachteiligten Stadtteilen und Quartieren in den nächsten Jahren wird nochmals betont. Denn die eigentlichen Herausforderungen insbesondere bezogen auf die Integration der Geflüchteten beginnen erst jetzt.

Aus dem Plenum heraus wird nochmals auf ein Problem hingewiesen, das sich aus den, als wenig praxisnah empfundenen Verwaltungsvorschriften und Vorgaben bei der Antragstellung ergibt: Die prozesshaft angelegte und stark von Beteiligungsprozessen und dem Reagieren auf aktuelle Herausforderungen geprägte Gemeinwesenarbeit wird hierdurch in ihrer Qualität eingeschränkt und Wirkungsentfaltung behindert. Es sei nicht zielführend im Vorfeld Maßnahmen zu konkret benennen zu müssen, da diese dann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit im Nachgang über mehrere Änderungsanträge an die aktuellen Bedarfe im Quartier angepasst werden müssen. Sinnvoller sei es, der Gemeinwesenarbeit einen größeren Spielraum bei der Erreichung ihrer Ziele einzuräumen. Der dadurch sich verringernde Verwaltungsaufwand bringe mehr Zeit für andere Arbeitsbereiche, wie etwa der Vernetzung der Fördernehmer_innen untereinander, mit sich.

Hierzu wurde der Vorschlag eingebracht, die konzeptionelle Schwerpunktsetzung in der Richtlinie deutlicher herauszuarbeiten, indem z.B. über die Beschreibung von Standards der Gemeinwesenarbeit sowohl die inhaltliche Gewichtung als auch die Transparenz der Förderfähigkeit gestärkt wird.

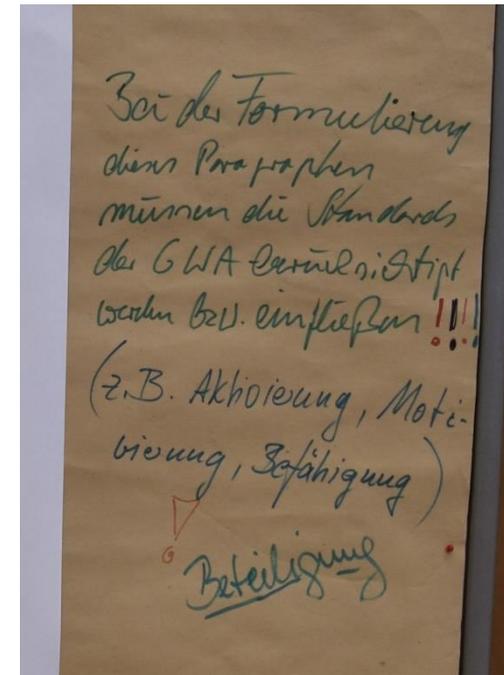
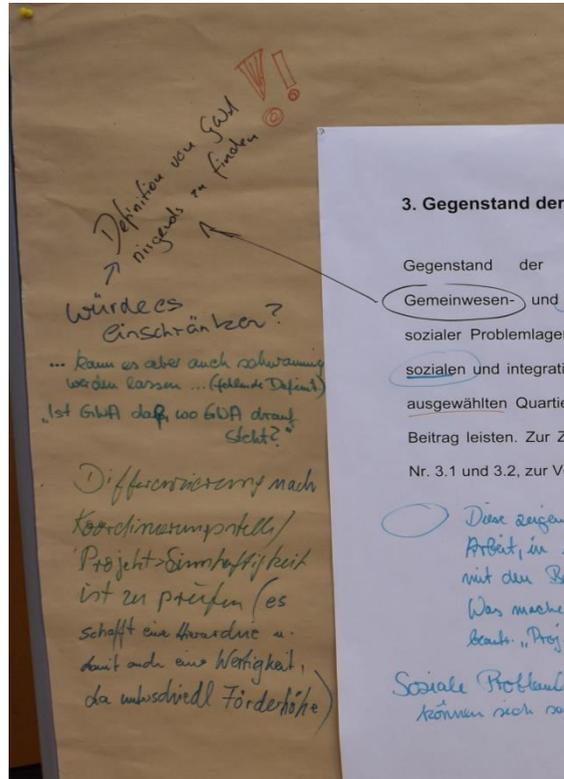
Wandelgang und Schreibgespräch zur Richtlinienüberarbeitung

Im zweiten Schritt konnten die zur Diskussion gestellten Teile der Förderrichtlinie in einem Wandelgang kommentiert werden. Die Ergebnisse dieses Schreibgesprächs werden im Folgenden dokumentiert und waren Grundlage für die anschließende Arbeitsgruppenphase. Die gesamte Förderrichtlinie in ihrer aktuellen Fassung finden Sie [hier](#).



3. Gegenstand der Förderung - Allgemein

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, die zur Überwindung sozialer Problemlagen bzw. zur Bearbeitung der besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen in den ausgewählten Quartieren bzw. Stadtteilen einen wesentlichen Beitrag leisten. Zur Zielerreichung stehen zwei Fördermodule, Nr. 3.1 und 3.2, zur Verfügung:



3. Gegenstand der Förderung - Allgemein

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, die zur Überwindung sozialer Problemlagen bzw. zur Bearbeitung der besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen in den ausgewählten Quartieren bzw. Stadtteilen einen wesentlichen Beitrag leisten. Zur Zielerreichung stehen zwei Fördermodule, Nr. 3.1 und 3.2, zur Verfügung:

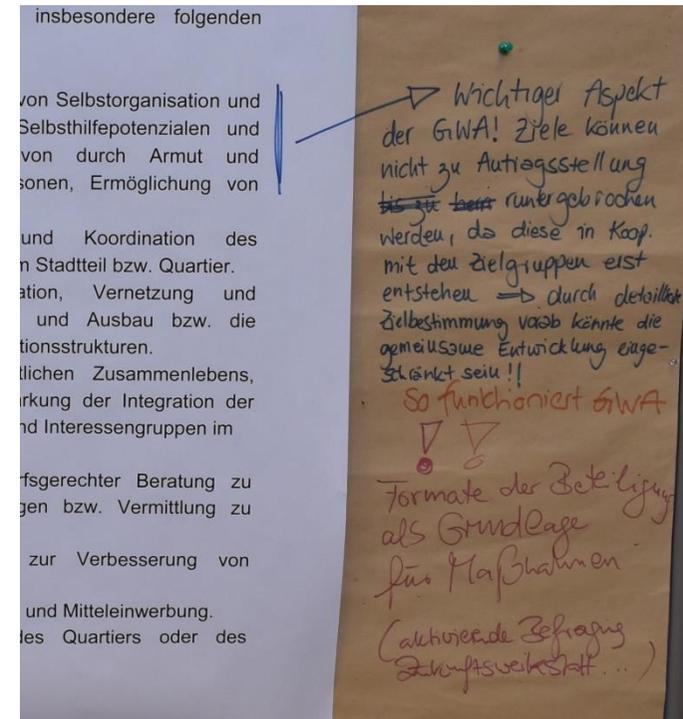
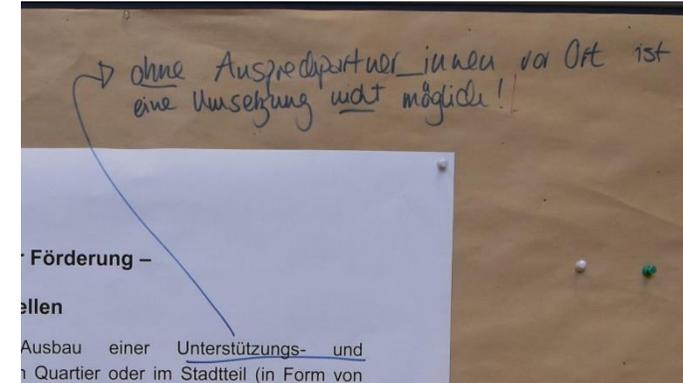
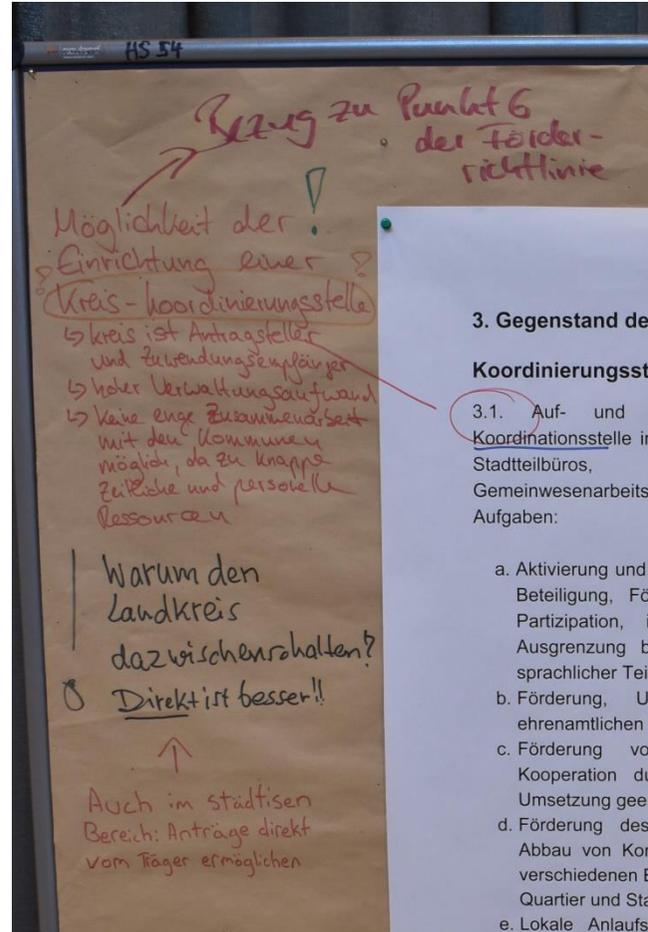
Diese zeigen sich ~~off~~ mitunter erst bei der Arbeit, in beantragten „Projekten“ (offiziell. Bed.) mit dem Bew. in dem Quart. Was mache ich wenn diese Bed. nicht in meine Beantw. „Proj.“ passen?

Soziale Problemlagen (im Quart. mit bes. Arbeitslos.) können sich schnell (innerhalb von 1-2) w. ändern...

3. Gegenstand der Förderung – Koordinierungsstellen

3.1. Auf- und Ausbau einer Unterstützungs- und Koordinationsstelle im Quartier oder im Stadtteil (in Form von Stadtteilbüros, Quartiersmanagements, Gemeinwesenarbeitsprojekten) mit insbesondere folgenden Aufgaben:

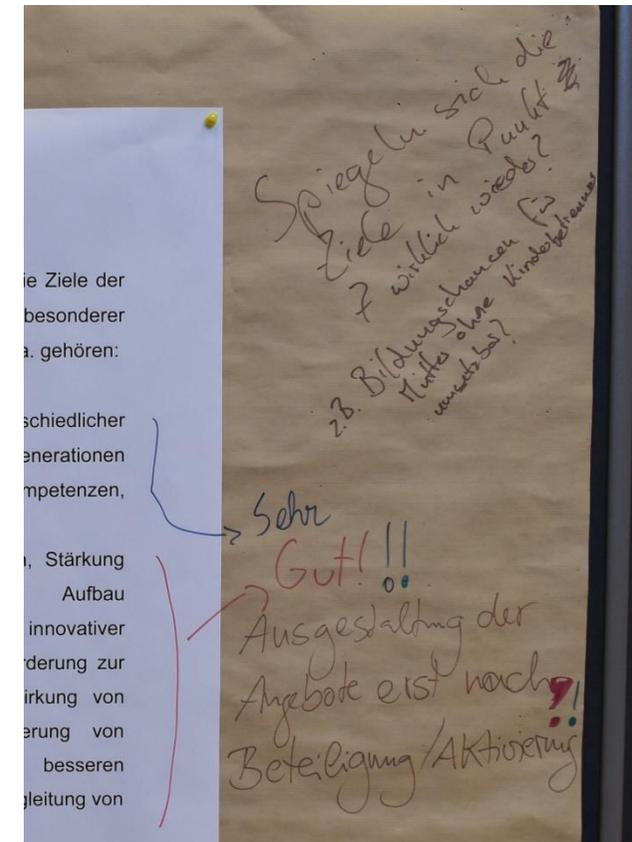
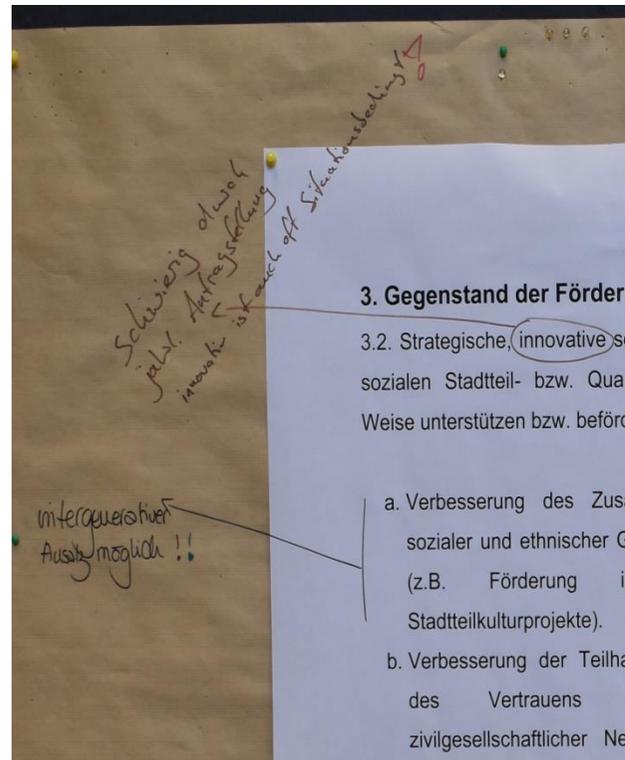
- Aktivierung und Unterstützung von Selbstorganisation und Beteiligung, Förderung von Selbsthilfepotenzialen und Partizipation, insbesondere von durch Armut und Ausgrenzung betroffener Personen, Ermöglichung von sprachlicher Teilhabe.
- Förderung, Unterstützung und Koordination des ehrenamtlichen Engagements im Stadtteil bzw. Quartier.
- Förderung von Kommunikation, Vernetzung und Kooperation durch den Auf- und Ausbau bzw. die Umsetzung geeigneter Kooperationsstrukturen.
- Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, Abbau von Konflikten und Stärkung der Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessengruppen im Quartier und Stadtteil.
- Lokale Anlaufstelle mit bedarfsgerechter Beratung zu unterschiedlichen Fragestellungen bzw. Vermittlung zu Diensten (Clearing).
- Entwicklung von Strategien zur Verbesserung von Lebenslagen.
- Beratung bei Projektentwicklung und Mitteleinwerbung.
- Verbesserung des Images des Quartiers oder des Stadtteils.



3. Gegenstand der Förderung – Projekte

3.2. Strategische, innovative soziale Projekte, die die Ziele der sozialen Stadtteil- bzw. Quartiersentwicklung in besonderer Weise unterstützen bzw. befördern. Dazu können u.a. gehören:

- Verbesserung des Zusammenlebens unterschiedlicher sozialer und ethnischer Gruppen sowie der Generationen (z.B. Förderung interkultureller Kompetenzen, Stadtteilkulturprojekte).
- Verbesserung der Teilhabe und Partizipation, Stärkung des Vertrauens in Demokratie, Aufbau zivilgesellschaftlicher Netzwerke, Initiierung innovativer Formen der Engagement- und Beteiligungsförderung zur stärkeren Aktivierung, Beteiligung und Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Qualifizierung von hauptamtlichen, auch in Einrichtungen im besseren Umgang mit Ehrenamtlichen, Beratung und Begleitung von Freiwilligeninitiativen beim Aufbau ihrer Arbeit.
- Verbesserung von Bildungschancen durch niedrigschwellige Angebote.
- Verbesserung des Zugangs zu sozialen Beratungs- und Dienstleistungsangeboten für unterschiedliche Zielgruppen.



5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

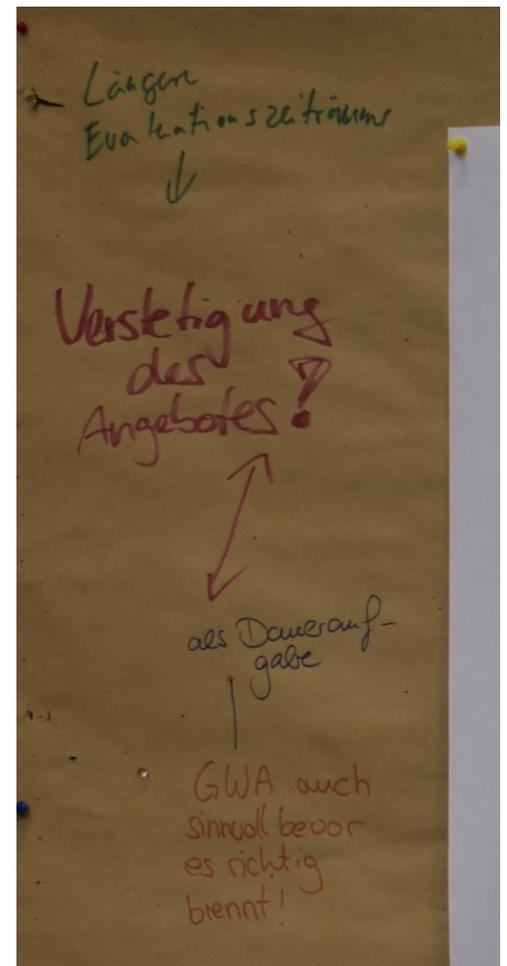
5.1 Der Antragsteller hat den Projektantrag mit Konzeption bei der Servicestelle nach Nr. 3.3 vorzulegen.

5.2 Ein Nachweis der besonderen sozialen oder integrationspolitischen Herausforderungen im ausgewählten Gebiet muss erbracht werden.

(z.B. Wahlergebnisse, etc?)
→ Wie soll der Nachweis aussehen?!

5.2 Ein Nachweis der besonderen sozialen oder integrationspolitischen Herausforderungen im ausgewählten Gebiet muss erbracht werden.

↓
vor oder während
der Förderung?
Nachweis => Sozialraumanalyse



5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung - Koordinierungsstelle

5.3 Für eine Förderung im Bereich „Auf- und Ausbau einer Unterstützungs- und Koordinierungsstelle im Quartier“ (Nr. 3.1) wird vorausgesetzt:

a. Vorlage eines Konzepts zur Entwicklung des Stadtteils bzw. Quartiers, zur konzeptionellen Einbindung in die integrierte Stadtentwicklung bzw. gesamtstädtische Konzepte.

b. Aussagen zu Strukturen der ämterübergreifenden Zusammenarbeit, der Akteurinnen und Akteure im Stadtteil oder Quartier sowie Strukturen zur Beteiligung der Bewohnerschaft (Gremien, Beirat, Arbeitsgruppen etc.)

Das wäre schön!

① Kann dieses Konzept auch im Rahmen des Fördermoduls entwickelt werden?

+ Stadtteile ohne soziale Stadt kaum vorhanden - besser: ausführl. Begründung + Darstellung Ausgangssituation, Projektverhaben

5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung - Koordinierungsstelle

5.3 Für eine Förderung im Bereich „Auf- und Ausbau einer Unterstützungs- und Koordinierungsstelle im Quartier“ (Nr. 3.1) wird vorausgesetzt:

① a. Vorlage eines Konzepts zur Entwicklung des Stadtteils bzw. Quartiers, zur konzeptionellen Einbindung in die integrierte Stadtentwicklung bzw. gesamtstädtische Konzepte.

b. Aussagen zu Strukturen der ämterübergreifenden Zusammenarbeit, der Akteurinnen und Akteure im Stadtteil oder Quartier sowie Strukturen zur Beteiligung der Bewohnerschaft (Gremien, Beirat, Arbeitsgruppen etc.)

5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung - Projekte

5.4 Für eine Förderung im Bereich „Strategische, innovative soziale Projekte“ (Nr. 3.2) wird vorausgesetzt:

- a. Unterstützungs- und Koordinierungsstelle im Quartier oder Stadtteil im Sinne von Nr. 3.1.
- b. Ableitung des Projektantrages aus den Zielen für die Entwicklung des Gebietes.
- c. Nachweis der Abstimmung mit und Befürwortung durch vorhandene quartiersbezogenen Gremien bzw. relevante Akteurinnen und Akteure im Gebiet.

b. Ableitung des Projektantrages aus den Zielen für die Entwicklung des Gebietes. *Siehe 5.3 a*

c. Nachweis der Abstimmung mit und Befürwortung durch vorhandene quartiersbezogenen Gremien bzw. relevante Akteurinnen und Akteure im Gebiet.

*↑
Ist das nicht ausreichend, um Antragstellung direkt vom Träger zu ermöglichen? !*

5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung – Servicestelle

5.5 Die Servicestelle (Nr. 3.3) dient der Unterstützung des Landes, der Kommunen und aller am Programm beteiligten Akteure. Sie begleitet die Umsetzung dieser Richtlinie und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Zuwendungsempfänger und Projektträger bei der Beantragung und Umsetzung von Maßnahmen gemäß Nr. 3.1 und 3.2 der Förderrichtlinie.
- Vorprüfung und Bewertung der Anträge auf Grundlage dieser Richtlinie.
- Durchführung von Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure in Form von Gruppenberatungen, Workshops, Arbeitsgruppen und Standortbesuchen und Förderung der Vernetzung.
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen.
- Identifizierung und Aufbereitung von Beispielen guter Praxis.
- Öffentlichkeitsarbeit.

b. Vorprüfung und Bewertung der Anträge auf Grundlage dieser Richtlinie. *→ wie ernst wird diese Bewertung vom HfSi genommen? ! Welchen Einfluss nimmt die*

c. Durchführung von Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure in Form von Gruppenberatungen, Workshops, Arbeitsgruppen und Standortbesuchen und Förderung der Vernetzung. *→ großes Lob !!!!! ⇒ sehr alltagspraktische Veranstaltungen*

d. Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen. *→ Ausbaufähig & Ressourcenfrage (Zeitbudget v. Projektkommunen)*

e. Identifizierung und Aufbereitung von Beispielen guter Praxis. *Preprogramm*

f. Öffentlichkeitsarbeit. *Vernetzung auch außerhalb von GWA*

mit definierten Kompetenzen ausstatten, damit Vorhabenlichkeit für Antragsteller

!!! Bewertung der SWA-Servicestelle? !!!

Definitiv! Und in sehr regelmäßigen Abständen.

→ Wissenstransfer außerhalb des Programms

6. Antragsberechtigung

Zuwendungsempfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte. Kommunen, in deren Gemeindegebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (HEAE) oder eine Außenstelle einer HEAE befindet, haben ein eigenes Antragsrecht.

6. Antragsberechtigung

Zuwendungsempfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte. **ALLE KOMMUNEN (STÄDTE/GEMEINDEN)** [Kommunen, in deren Gemeindegebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (HEAE) oder eine Außenstelle einer HEAE befindet, haben ein eigenes Antragsrecht.]

oder Förderleiter f. Personalaufwand d. Kommunen - der ist erheblich

→ **Antragsberechtigung direkt durch Träger - nicht zwingend Kommune !!** ☹☹ *Kommunen muss mit dem Träger* ⚠

→ *zumindest durch Kommune und nicht Landkreis !!*

bzw. *personelle Mittel für d. Landkreis!*
↳ *Entweder in Förderprogramm fehlt, so dass Fragen eh nicht vom Landkreis geklärt werden können.*

nicht ändern, wird erhebliche Bedeutung in Stadtkreisen

ändern. HEAE im Standort soll keinen gesonderten Status haben. Nein! → WARUM?

+ VERANTWORTUNG Steuerung oder kommunale muss gewährleistet sein !!

7. Art und Umfang der Förderung

7.1 Die Zuwendung aus dem Programm nach Nr. 3.1 und 3.2 beträgt i.d.R. 75 v.H. der zuwendungsfähigen

Gesamtausgaben. Das Land kann nach Prüfung des Einzelfalls bei der Förderung nach Nr. 3.1. und 3.2 im Rahmen der Richtlinie den Landesanteil auf 90 v.H. erhöhen, wenn die Kommune,

a. sich in einer besonders schwierigen Haushaltslage befindet oder

b. besonders von Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten (insbesondere EU-10 und EU-2 Staaten) betroffen oder bei der Unterbringung und Versorgung sowie Integration von Flüchtlingen besonders gefordert ist und mit erheblichen Integrationsbedarfen im Hinblick auf die Neuzuwanderer konfrontiert ist oder

c. in ihrem Gebiet eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes oder eine Außenstelle einer Erstaufnahmeeinrichtung bereitstellt.

Im Falle von 7.1 c kann in besonderen Fällen die Landesförderung bis zu 100 v.H. betragen. Es sind Personalausgaben, Sach- und Honorarausgaben sowie Ausgaben zur Qualitätssicherung zuwendungsfähig.

Die Komplementärfinanzierung kann durch Eigenmittel, kommunale Mittel, Bundesmittel oder andere Drittmittel sichergestellt werden, solange es sich dabei nicht um Landesmittel oder kommunalisierte Landesmittel (Ausschluss Doppelförderung) handelt.

Ko-Fi soll nicht mehr als 25% d. bewilligten Fördersumme betragen

7. Art und Umfang der Förderung

7.1 Die Zuwendung aus dem Programm nach Nr. 3.1 und 3.2 beträgt i.d.R. 75 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Das Land kann nach Prüfung des Einzelfalls bei der Förderung nach Nr. 3.1. und 3.2 im Rahmen der Richtlinie den Landesanteil auf 90 v.H. erhöhen, wenn die Kommune,

Beibehalten! als Kriterium wegstreichen!

a. sich in einer besonders schwierigen Haushaltslage befindet oder *Was ist schwierig?*

b. besonders von Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten (insbesondere EU-10 und EU-2 Staaten) betroffen oder bei der Unterbringung und Versorgung sowie Integration von Flüchtlingen besonders gefordert ist und mit erheblichen Integrationsbedarfen im Hinblick auf die Neuzuwanderer konfrontiert ist oder

c. in ihrem Gebiet eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes oder eine Außenstelle einer *Gut!!* Erstaufnahmeeinrichtung bereitstellt.

Im Falle von 7.1 c kann in besonderen Fällen die Landesförderung bis zu 100 v.H. betragen.

(...)

muss für 1 Jahr sicher sein, dass es kein HitzE ausfällt

Warum keine Verpflegung? !!!

Nicht mal Wasser oder Kaffee! unbedingt notwendig fürs miteinander! -> Fahrradtour ohne Wasser ist fahrlässig!

Es sind Personalausgaben, Sach- und Honorarausgaben sowie Ausgaben zur Qualitätssicherung zuwendungsfähig.

genauer definieren

(...)

Pauschale in % für Ver- u. Hosp.-aufwand, weil dies jeder anders hat.

Teilweise zu stark begrenzt -> nicht nachvollziehbar

Bsp. Eintrittsgelder in Stadtkom=okay in Vorname -> Warum?!

Reisekosten für TN nicht förderfähig

Wie soll ich dann mit Jugendlichen Ausflüge außerhalb der Kernstadt machen?

passt nicht in den AtH der GWA - MA

Esse+Trinken ist häufig der Zugang zu den Zielgruppen / niedrigschwellig, kommunikativ

Bezug 3.2 b)

Teilhabe bleibt auf der Strecke

7. Art und Umfang der Förderung – Förderhöhen

7.2 Die Förderung des Landes ist für einen Stadtteil, ein Quartier oder Gebiet sowohl nach Nr. 3.1 als auch Nr. 3.2 je auf maximal 70.000 Euro jährlich begrenzt.

Eine Kommune mit einer Förderung von mehreren Stadtteilen, Quartieren kann maximal eine Zuwendung von insgesamt 150.000 Euro jährlich erhalten.

Die unter Nr. 7.1 c genannten Kommunen können neben der Förderung nach Nr. 3.1 und 3.2 für ihre HEAE eine zusätzliche Förderung nach Nr. 3.2 in Höhe von maximal 30.000 Euro erhalten.

Für die Förderung von Mikroprojekten nach Nr. 3.2 können je Stadtteil, Quartier bis zu 5.000 Euro bewilligt werden.

Die unter Nr. 7.1 c genannten Kommunen können neben der Förderung nach Nr. 3.1 und 3.2 für ihre HEAE eine zusätzliche Förderung nach Nr. 3.2 in Höhe von maximal 30.000 Euro erhalten. ... für 1 Jahr berechnen.

Für die Förderung von Mikroprojekten nach Nr. 3.2 können je Stadtteil, Quartier bis zu 5.000 Euro bewilligt werden.

~~Waren Lieferant.~~ → Feinblicke GWA?
Weniger kleinteiliger HA-Plan,
insb. bei Sk, weil Einkauf und
Rechnung bei kleinen Summen zu aufwändig
↓ zu hoher Aufwand diese zu beantragen!

längere Bewilligungszeiträume
(guter Ansatz mit Doppelhaushalt:
- weniger Verwaltungsaufwand
- Ziele sollten nicht so differenziert
benannt werden, um Förderräume
zu schaffen
- Controlling kann und wird über
den Sachbericht erfolgen)
→ gehört auf das Blatt
"7.3"

7. Art und Umfang der Förderung – Förderlaufzeit

7.3 Die Förderung für Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.2 erfolgt jährlich und kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden. In Ausnahmefällen kann ein begründeter

Kann so das durch Punkt 2 definierte Ziel "Passgenau" erreicht werden?

7. Art und Umfang der Förderung – Förderlaufzeit

7.3 Die Förderung für Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.2 erfolgt jährlich und kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren

7.3 Die Förderung für Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.2 erfolgt jährlich und kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren !
gewährt werden. In Ausnahmefällen kann ein begründeter
Fortsetzungsantrag für ein weiteres Jahr gestellt werden.

→ Bewilligungen auch gesamt für 3 Jahre erteilen !!! VE
- Prozessbegleitende Berichte ⊕ jährl. Antrags ⊖
- Ergänzende Sachberichte sollen dann jährlich sein!

→ prinzipielle Bewilligung f. 3 Jahre / Erstbescheid
f. Folgejahre 2., 3., 4. Jahr nur noch "abgespeckter"
Antrag

Die mündl. Verpflichtungen braucht verbindlichen Charakter, weil man sonst auf Kosten sitzen bleibt. (Angebote werden in Abspr. d. Willigen)

7.4 Die Verknüpfungen von Maßnahmen der Förderprodukte (gestrichelt)
nach Nr. 3.1 und 3.2 ist möglich.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(...)

8.2 Die Anträge für 2015 sind grundsätzlich bis zum 31. Oktober 2015 zu stellen. Anträge für die Folgejahre sind grundsätzlich bis spätestens 31. Oktober des Jahres vor Maßnahmenbeginn bei der Servicestelle einzureichen.

8.3 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan für die Gesamtdauer des Projekts beizufügen. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt für ein Kalenderjahr. Bei mehrjährigen Projekten muss der Antrag für das jeweilige Kalenderjahr neu gestellt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(...)

8.2 Die Anträge für 2015 sind grundsätzlich bis zum 31. Oktober 2015 zu stellen. Anträge für die Folgejahre sind grundsätzlich bis spätestens 31. Oktober des Jahres vor Maßnahmenbeginn bei der Servicestelle einzureichen.

(...) \leftrightarrow mehr Augenblikke: z.B. frühen und Prüfung der Veränderungsnachweise, damit man nachsteuern kann!

8.3 (...) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt für ein Kalenderjahr. Bei mehrjährigen Projekten muss der Antrag für das jeweilige Kalenderjahr neu gestellt werden. (...) ^{Warum?} \rightarrow Sehr aufwendig, immer neue Anträge stellen zu müssen. !!!

Frist, bis wann Bewilligungsbescheid
spätestens da sein muss ??? !!!!!!

(...)

Fördermodule könnten offener gestaltet werden
 \rightarrow mehr Vertrauen und Flexibilität
 \rightarrow weniger genau beschreiben und definieren
 \rightarrow ~~keine~~ Verzicht auf den hohen Konkretisierungsgrad bei Beschreibung „Maßnahme“ in Auftragsfallung

Sonstige Anmerkungen

Sonstige Anmerkungen

- Kosten für alle, und nicht nur für den Träger. !!!
- Honorarsätze ~~von Prof.~~ für d. Qualifizierung E17 nach oben anpassen (Kein Prof. arbeitet für 35-E/45Min !!!)
- ebenso ein Honorar von 40€/Std für Profis, wenn es nicht um Qualifizierung EA geht!

Ein Problem: fristgerechte Antragstellung bedeutet nicht, dass die Mittel pünktlich zur Verfügung gestellt werden → Wie sollen die Leute zwischenzeitlich bezahlt werden? !

Rückmeldung zum Verwendungsnachweis des vergangenen Jahres? Kann ich nach demselben "Muster" vorgehen?!

neuland

Sonstige Anmerkungen

Flexibilität bei Projektumsetzung !!! ^{unterjährige Umstrukturierung ohne Antragskontakt}

- einmalige Zielbestimmung
- Berichtst. zu Erreichung v. Teilzielen (auf dem Weg zum Ziel)
- Maßn.-Ideen statt festgezurrt "Projekteinhalte" !
- Partizipation der Zielgruppen muss möglich sein!
- "Projektwerkzeuge" (Maßnahmen, Anst., Proj., ...) frei wählbar und sollten innerhalb der Proj. Laufzeit austauschbar / wechselbar sein?
- Änderungen (Personal, Umfang, ...) rückmelden - keine Anträge hierfür! !!!

Einbindung Ehrenamt.

- Aufwandsentschäd. bis zu Hundertlohn ermögl. (Ehrenamt muss man sich leisten können) !!!
- Vertrauen in Projektumsetzende dass hier "Maß" gehalten wird, ohne Std. Satz / Aufwandsrech. definieren

Sonstige Anmerkungen

Kinderbetreuung ermöglichen/vereinfachen

↳ ein Beweis darüber, dass die Kinder in keinen anderen Angeboten gehen können, bedeutet in der Praxis einen zu großen Verwaltungsaufwand für die Kommune und kann deswegen nicht umgesetzt werden !!

Was verstehen wir unter GWA?

Def. GWA notwendig ← Verwaltungsrichtlinien anpassen !!

Starre posten (z.B. Qualifizierungskosten) in Maßnahmen machen es schwer, Angebote an Stadtteilbewohner*innen anzupassen

- ÖA → Gesamt-/Grundlayout für Flyer / Plakate „absegnen“ oder bereitstellen ^{stimmt!} - jedes „Plakat / Flyer...“ einzeln versetzt unnötig

- GWA Förderung als dauerhafte Förd. !!!
→ die Mittel werden gebraucht (Evaluation)
→ ~~GWA~~ Erfolg GWA von Beständigkeit & Zuverlässigkeit (Koordinst./Proj.) abhängig!

- GWA in der Richtlinie als eigenen Punkt definieren

→ Einzelbescheidung der Module -

Situation, dass alle Fördergebiete in einem Antrag auf den „letzten“ korrekten Antrag eines Gebietes warten müssen ist für kleine Träger schwierig (-warten auf Bescheid + Geld) !

Auch in Kommunen jeden Träger einzeln bescheiden, um Selbstverantwortung der einzelnen Träger (= „ihr“ Projekt zu stärken

→ Beschreibung von Maßnahmen innerhalb des Moduls ja aber allgemein + nicht mit Einzeldarstellung im Finanzplan

Arbeitsgruppen und Änderungsvorschläge

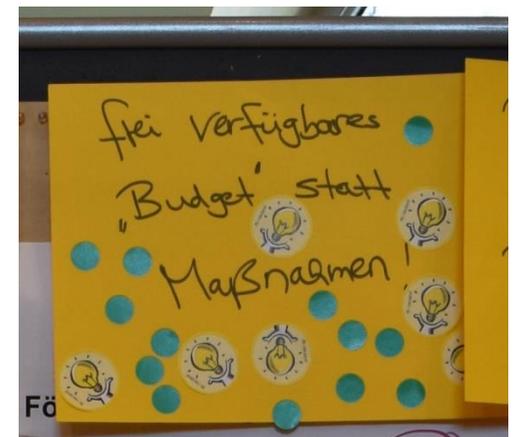
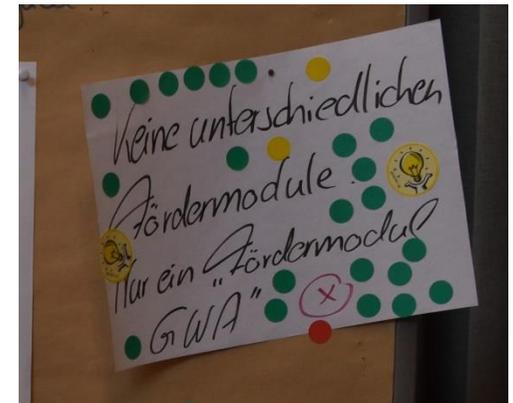


In drei Arbeitsgruppen wurden anschließend alle oben dargestellten Auszüge der Richtlinie und ihre Kommentierungen aus dem Wandelgang diskutiert. Gemeinsam erarbeiteten die Teilnehmenden Änderungsvorschläge, die in eine neue Fassung der Richtlinie einfließen sollen und anschließend bewertet wurden. Im Folgenden sind die Änderungsvorschläge

abschnittsweise dargestellt und nach der Zustimmung durch die Teilnehmenden absteigend sortiert. In der Klammer hinter dem Vorschlag sind die Bewertungsergebnisse (Zustimmung-neutral-Ablehnung) zu sehen. Auf der letzten Seite sind die durch das Kleben von Glühbirnen-Stickern als besonders wichtig eingestufte Vorschläge nochmals zu sehen.

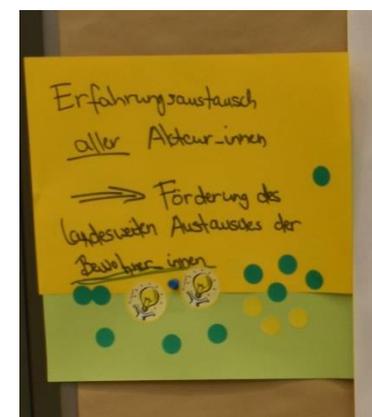
3. Gegenstand der Förderung

1. **Frei verfügbares „Budget“ statt Festlegung auf einzelne Maßnahmen (25-0-0)**
2. **Keine unterschiedlichen Fördermodule, nur ein Fördermodul „GWA“ (22-2-1)**
3. Servicestelle alleine (ohne Einmischung des Landes) definiert Sinnhaftigkeit der Maßnahmen
→ Land sollte sich auf finanzielle Prüfung beschränken (16-0-0)
4. **Orientierung an zentralen Bedarfen und Zielen – nicht wieder an konkreten Maßnahmen verhaftet bleiben und zur Erläuterung dieser eher den Sachbericht nutzen (15-0-0)**
5. Allgemeine Programmdefinition ändern in „Gegenstand der Förderung ist GWA, die...“ (15-0-0)
6. **keine Festlegung auf Maßnahmen mit einzelnen Kostenpositionen, um auch den Verwaltungsaufwand zu reduzieren (13-0-0)**
7. Gegenstand der Förderung kann so stehen bleiben. Unter 5. „Vorraussetzung der Förderung“ sollten Mindeststandards (im Sinne einer Definition von GWA) festgelegt werden (13-0-6)
8. Plädoyer für einen Zielkatalog, in dem Begründungen für die Durchführung einzelne Maßnahmen geliefert werden (1-5-0)
9. Trennung zwischen Koordinierungsstellen und Projekten ist sinnvoll. Eine Koordinierungsstelle ist Voraussetzung für Projekte, die alle an die Koordinierungsstelle angedockt sein sollen (5-2-13)



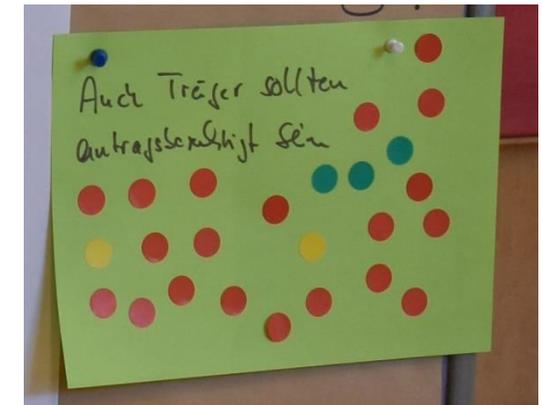
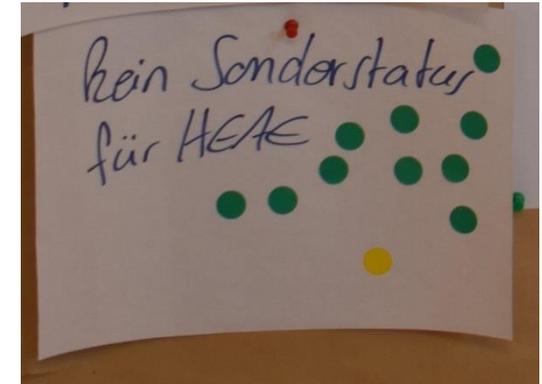
5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

1. Servicestelle = Fachstelle für Standards der GWA – auch aus Sicht des Landes (25-0-0)
2. Sollte zur Antragsstellung kein Konzept vorliegen, muss dieses innerhalb eines Jahres nachgereicht werden – aber in deutlich abgespeckterer Form als bei „Soziale Stadt“ (21-7-7)
3. Standards der GWA können sich ändern, d.h. sie sollten immer wieder überprüft werden (12-0-0)
4. **Erfahrungsaustausch aller Akteur_innen → Förderung des landesweiten Austauschs der Bewohner_innen (10-3-0)**
5. Die Entwicklung eines Konzepts liegt in der Verantwortung der Kommunen. Die Kommunen müssen diese Verantwortung wahrnehmen, in dem sie Träger miteinbeziehen (11-6-4)
6. Rollenunklarheit in Bezug auf die Servicestelle – aktuell zu viel Intransparenz (8-0-0)
7. Kontrollfunktion der Servicestelle, insbesondere wenn Mindeststandards der GWA in der Richtlinie formuliert werden (5-0-0)
8. Land, Kommune und „alle“ am Programm beteiligten sind „Auftraggeber“ (3-0-0)
9. Bestimmung von Gebietstypen → Zuordnung (4-3-1)
10. Zur Konzepterstellung braucht es zusätzliche finanzielle Ressourcen (2-3-1)



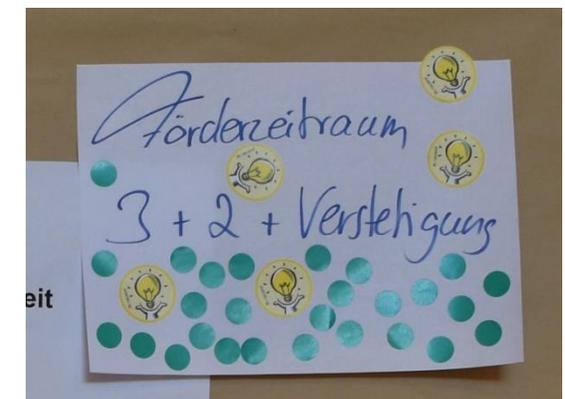
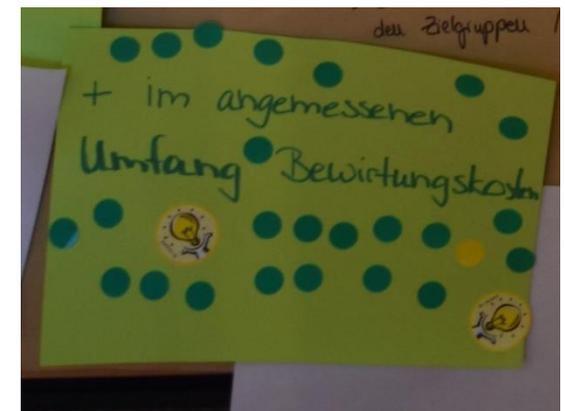
6. Antragsberechtigung

1. Kein Sonderstatus für HEAE's (10-1-0)
2. Kommunen als Antragsteller_innen – Landkreis gibt lediglich Stellungnahme ab (11-1-5)
3. **Alle Kommunen/Städte/Gemeinden sollen Zuwendungsempfänger_innen sein – sonst zu hoher Verwaltungsaufwand/mangelnder Bezug des Landkreises (5-1-0)**
4. Zustimmung des Landkreises ist notwendig – alle müssen im Bilde sein (2-1-9)
5. Auch Träger sollten antragsberechtigt sein (3-2-20)



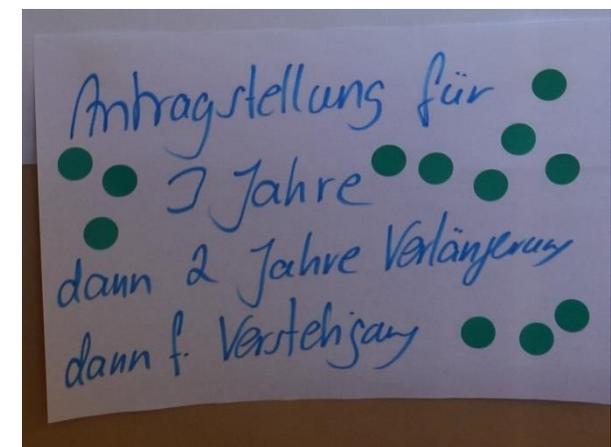
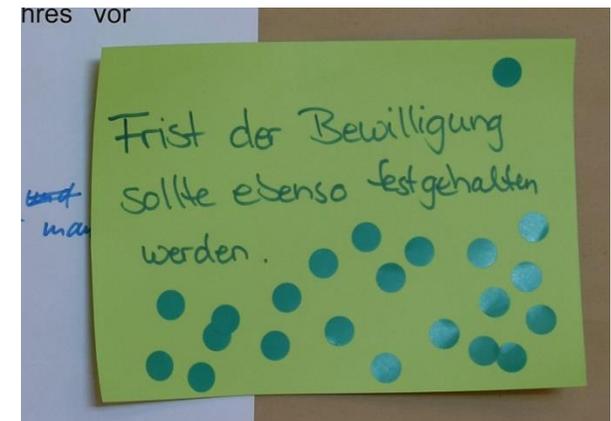
7. Art und Umfang der Förderung

1. **Förderzeitraum auf 3 Jahre + 2 Jahre Verlängerung + Verstetigung (27-0-0)**
2. **Bewertungskosten sollen in angemessenem Umfang förderfähig sein (24-1-0)**
3. Antragsbewilligung für drei Jahre (insbesondere für Koordinierungsstellen) (20-0-0)
4. Reisekosten sollten förderfähig sein (19-0-0)
5. Pauschalbudgets für Koordinierungsstellen zur Umsetzung von Maßnahmen (16-0-0)
6. Eintrittsgelder sollten förderfähig sein (14-4-0)
7. Keine Festlegung auf Maßnahmen von Beginn an (10-0-0)
8. **Förderhöhe für Fördermodul „GWA“ bei 100.000 € pro Standort/Quartier (8-0-2)**
9. Höchstförderhöhe pro Kommune an Einwohnerzahl orientieren (7-2-2)
10. Kofinanzierung darf 20% der bewilligten Förderhöhe nicht überschreiten (3-1-0)
11. Förderhöhe: 70% generell, 95% für Rettungsschirmkommunen (2-1-1)
12. Individuelle Förderhöhen für verschiedene Kommunen (orientiert an Bedarfslagen) (4-4-4)
13. Keine Mikroprojekte mehr (2-3-5)



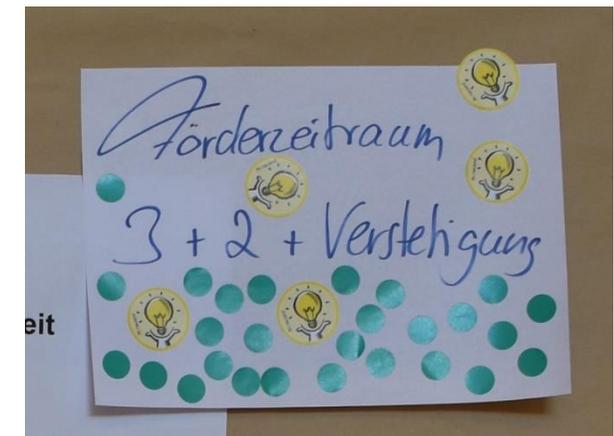
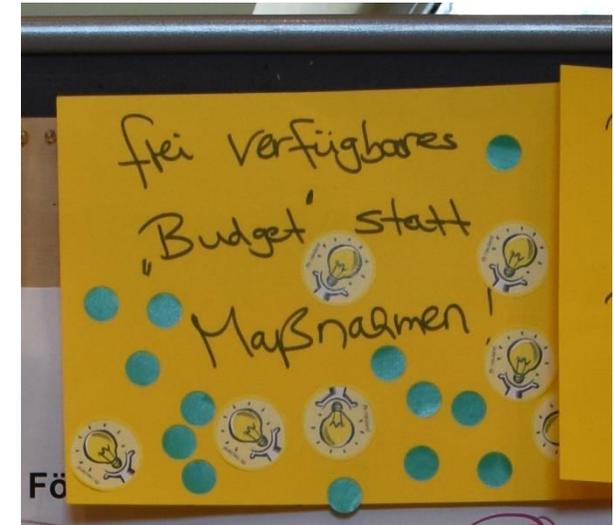
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Frist der Bewilligung sollte ebenso festgehalten werden (22-0-0)
2. Antragsstellung für 3 Jahre, dann 2 Jahre Verlängerung, dann Verstetigung (12-0-0)



„Glühbirnen“-Ranking

1. Frei verfügbares „Budget“ statt Festlegung auf einzelne Maßnahmen (7)
2. Förderzeitraum auf 3 Jahre + 2 Jahre Verlängerung + Verstetigung (5)
3. keine Festlegung auf Maßnahmen mit einzelnen Kostenpositionen, um auch den Verwaltungsaufwand zu reduzieren (3)
4. Förderhöhe für Fördermodul „GWA“ bei 100.000 € pro Standort/Quartier (3)
5. Bewirtungskosten sollen in angemessenem Umfang förderfähig sein (2)
6. Keine unterschiedlichen Fördermodule, nur ein Fördermodul „GWA“ (2)
7. Orientierung an zentralen Bedarfen und Zielen – nicht wieder an konkreten Maßnahmen verhaftet bleiben und zur Erläuterung dieser eher den Sachbericht nutzen (2)
8. Erfahrungsaustausch aller Akteur_innen → Förderung des landesweiten Austauschs der Bewohner_innen (2)
9. Alle Kommunen/Städte/Gemeinden sollen Zuwendungsempfänger_innen sein – sonst zu hoher Verwaltungsaufwand/mangelnder Bezug des Landkreises (2)



Ausblick

Es wird angekündigt, dass die Ergebnisse der Evaluation im Nachgang der Veranstaltung veröffentlicht und allen Interessierten zugänglich gemacht werden.

Frau Dr. Marx bedankt sich bei allen Teilnehmenden und erläutert, dass die Ergebnisse des heutigen Tages für den Prozess der Richtlinienüberarbeitung von Bedeutung sind und unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung auch entsprechend auf ihre Umsetzung geprüft werden. Auf Nachfrage aus dem Plenum, ob man auch über 2019 hinaus mit einer Förderung rechnen könne, gibt sie an, dass das Fachreferat zum derzeitigen Zeitpunkt davon ausgehe, dass auch über 2019 hinaus eine Förderung von Gemeinwesenarbeit in Hessen erfolgen werde, letztendlich aber die Landtagswahl abgewartet werden müsse.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne die GWA-Serviceestelle unter

gemeinwesenarbeit@lagsbh.de oder 069/257828-50 zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie auf weiteren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen!